

## Bericht der Kommission für Bau und Verkehr

**Beschlussentwurf zur Programmvereinbarung 2012 - 2015 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Lärm- und Schallschutzmassnahmen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG)**

**Beschlussentwurf zur Programmvereinbarung 2012 - 2015 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis über die Schutzbauten Wasser (Wasserbaugesetz)**

### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Bau und Verkehr (KBV) trat am Dienstag, 27. März 2012, von 14.30 bis 17.00 Uhr im Raum 509 des Gebäudes Mutua in Sitten zusammen, um die beiden Beschlussentwürfe zu prüfen.

#### KBV

Mitglieder	Vertreten von	27.03.2012
STEINER Alwin (Präsident)		X
ROSSI Mario (Vizepräsident)		X
BUTTET Jérôme		X
CLAIVAZ Christophe		X
DISERENS Brigitte	NANTERMOD Philippe	X
DUSSEX Grégoire	CARRUPT Yves	X
LEVRAND Marie-Anne		X
MAYE-Favre Emmanuelle		X
MICHAUD Patrice		X
SCHNYDER Reinhold	TRUFFER Gilbert	X
SCHYDRIG Georges		X
VARONE Gérald		X
ZURBRIGGEN Hans		X

#### Parlamentsdienst

MOULIN Benoîte, wissenschaftliche Mitarbeiterin

#### DVBU

MELLY Jacques, Departementsvorsteher

SCHALBETTER Olivier, Ingenieur FH bei der Sektion Strasseninfrastrukturen und Verkehr der Dienststelle für Strassen- und Flussbau

PUTALLAZ Jean-Christophe, Adjunkt bei der Dienststelle für Strassen- und Flussbau

## **2. Einleitung durch den Departementsvorsteher**

Der Departementsvorsteher, Jacques Melly, dankt der Kommission für die kurzfristig anberaumte Sitzung. Der Staatsrat erhielt die Programmvereinbarungen erst Ende Dezember und konnte sie der Kommission deshalb nicht früher unterbreiten. Die Programmvereinbarungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft und müssen zwingend in der Junisession 2012 verabschiedet werden, um in den Genuss der vollständigen Subventionen zu kommen. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA und sind das neue Instrument für die Ausführung von Aufgaben, für welche Bund und Kantone gemeinsam verantwortlich sind. Programmvereinbarungen sind auf vier Jahre ausgelegte Finanzpläne und sind mit der Erbringung bestimmter Leistungen verbunden, die klar definierte Wirkungen zeigen sollen. Programmvereinbarungen, die für den Kanton Ausgaben über zehn Millionen Franken verursachen, werden dem Grossen Rat jeweils zur Genehmigung unterbreitet.

## **3. Programmvereinbarung betreffend die Lärm- und Schallschutzmassnahmen**

### **Präsentation der Schutzmassnahmen gegen den Strassenlärm**

#### *Grundlagen*

Der hauptsächliche Lärmverursacher ist der Verkehr. Dies ist auf die Zunahme der Anzahl Fahrzeuge und der Motorenstärke zurückzuführen. In der Schweiz sind 25% der Bevölkerung dem Strassenlärm und 5% dem Eisenbahnlärm ausgesetzt. Dies hat gesundheitliche Folgen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlaf- oder Konzentrationsstörungen. Doch der Verkehrslärm hat auch wirtschaftliche Auswirkungen: Gesundheitskosten, Wertminderung von Bauland und Liegenschaften, Attraktivitätsverlust von verkehrsreichen Gegenden.

Lärm wird in Dezibel (dB) gemessen. Die Dezibel-Skala verläuft logarithmisch, d.h. verringert man den Verkehr um die Hälfte, resultiert daraus nicht etwa eine Lärmreduktion um 50%, sondern lediglich um 3 dB. Möchte man den Lärm «halbieren», müsste man den Verkehr um das Zehnfache verringern.

#### *Gesetzliche Grundlagen*

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 1. Januar 1985
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 1. April 1987
- Kantonales Gesetz über den Umweltschutz (kUSG) vom 18. November 2010
- Lärmbelastungskataster (LBK 2000) der Kantonsstrassen
- Zonennutzungspläne der Gemeinden
- Lärmempfindlichkeitsstufen
- Parzellenkataster der Gemeinden
- Verkehrsbelastung

## Verfahrensschema

Es gibt ein internes Verfahrensschema für die Anwendung der LSV bei Neubau- oder Sanierungsprojekten im Strassenbereich. Die Projekte werden von der DSFB geleitet und von der DUS sowie vom VRVBU homologiert. Bei Sanierungen von bestehenden Bauten unterscheidet man je nach Belastungsniveau zwischen drei Stufen.

## Sanierungsprioritäten

Bei der Bestimmung der Sanierungsprioritäten stützt man sich auf das Lärmbelastungskataster (LBK 2000) und die Anzahl Personen, die von Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts (IGW) und des Alarmwerts (AW) betroffen sind. Im Jahr 1997 hat man eine Sanierungsfrist bis 2002 festgelegt. Bis 2002 war jedoch erst ein Viertel der Sanierungsarbeiten realisiert. Deshalb wurde die Frist zur Umsetzung der Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei den Nationalstrassen bis 31. März 2015 und bei den Hauptstrassen und anderen Strassen bis 31. März 2018 verlängert.

Die Kosten zulasten des Kantons Wallis für die komplette Sanierung werden auf 80 Mio. Franken geschätzt.

## Lärmbelastungskataster 2000

Das gesamte Kantonsstrassennetz zählt an die 2000 km, wovon etwa 490 km ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von über 2000 Fahrzeugen pro Tag aufweisen. Das Lärmkataster wurde im Jahr 2000 erstellt und brachte Folgendes zu Tage:

- Auf etwa 290 km werden die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) eingehalten.
- Auf etwa 200 km werden die IGW überschritten.
- Auf 21 km werden die Alarmwerte (AW) überschritten.

Rund 40% der Kantonsstrassen müssen im Sinne von Artikel 13 LSV saniert werden, 5% davon dringlich.

## Sanierung

Bei den Belastungsgrenzwerten für Strassenlärm wird zwischen Tag und Nacht sowie zwischen verschiedenen Lärmempfindlichkeitsstufen unterschieden (I: Erholungszonen, II: Wohnzonen, III: Wohn- und Gewerbebezonen, IV: Industriezonen – siehe Art. 43 LSV und Anhang 3 LSV). Bei Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Vollzugsbehörde die notwendigen Sanierungen an. Werden die Alarmwerte erreicht, ist eine dringliche Sanierung angezeigt.

Empfindlichkeitsstufe (Art. 43)	Planungswert		Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
	Lr in dB(A)		Lr in dB(A)		Lr in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

Die Lärmsanierungsmassnahmen werden gemäss folgenden Prioritäten ausgeführt:

- a) Begrenzung der Lärmemissionen direkt an der Lärmquelle: Geschwindigkeitsbegrenzung, Strassenverengung;
- b) bauliche Massnahmen an der Fahrbahn: Flüsterbeläge;
- c) Massnahmen zur Verhinderung der Lärmausbreitung: Lärmschutzwände und -dämme, Aufschüttungen;
- d) Schallisierungsmassnahmen an Gebäuden: Schallschutzfenster.

Können die IGW durch die ergriffenen Massnahmen nicht eingehalten werden, kann dem Strasseneigentümer eine Erleichterung gewährt werden (Art. 14 LSV). Können wegen gewährten Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen (Art. 15 Abs. 1 LSV). Bemerkung zur Subventionierung von Schallschutzfenstern: Fr. 400.- pro Fenster.

## **Gegenstand der Programmvereinbarung und finanzielle Auswirkungen**

Der Bund und der Kanton Wallis schliessen diese Programmvereinbarung ab, um gemeinsam die Lärm- und Schallschutzziele des Umweltschutzgesetzes zu erreichen. Die Bruttoausgaben des Kantons belaufen sich für die Jahre 2012-2015 auf 24'462'800.-. Darin enthalten sind die Bundessubventionen in der Höhe von 4'462'800.- sowie die kommunalen Beiträge von schätzungsweise 6'000'000.- (30% des kantonalen Anteils).

## **Eintreten**

### *Bemerkung:*

In der Botschaft des Staatsrates wurde darauf hingewiesen, dass sich der Grosse Rat nicht zu den Programmvereinbarungen selbst, sondern lediglich zu deren finanziellen Auswirkungen für den Kanton äussern kann. Ein Kommissionsmitglied fragt deshalb, ob für die Behandlung des finanziellen Aspekts dieses Beschlussentwurfs die Finanzkommission nicht geeigneter wäre als die thematische Kommission.

Der Kommissionspräsident antwortet, dass dieser Beschlussentwurf gemäss Parlamentsdienst Sache der thematischen Kommission ist. Der Departementsvorsteher weist darauf hin, dass diese Geschäfte immer von der thematischen Kommission behandelt wurden. Der Staatsrat ist zwar für den Abschluss der Programmvereinbarung verantwortlich, die finanziellen Auswirkungen müssen jedoch vom Grossen Rat genehmigt werden. Die Kommission muss über den Gegenstand der Vereinbarung informiert sein, um im Plenum entsprechend argumentieren zu können. Die FIKO nimmt bei der Prüfung des Budgets den finanziellen Aspekt unter die Lupe und kontrolliert auf Vormeinung der thematischen Kommission die Zweckmässigkeit der Ausgabe. Ausserdem ist es wichtig, dass bei Beträgen über 10 Mio. Franken das Parlament konsultiert wird.

**Eintreten wird einstimmig beschlossen.**

## Detailberatung

*Jedes Jahr stellt man bei der Rechnungsprüfung fest, dass die Strassensanierungsziele wegen Budgetkürzungen und anderen Prioritäten des Departements nicht erreicht werden konnten. Riskieren wir nicht, dass wir diese 3,5 Mio. Franken schlussendlich nicht ins Budget aufnehmen können und so die Bundessubvention verlieren?*

Der Departementsvorsteher antwortet, dass man effektiv Gefahr laufe, nach 2018 keine Subventionen mehr zu erhalten. Genau deshalb möchte das Departement die Sanierungsarbeiten schnellstmöglich ausführen und die notwendigen Beträge in den künftigen Budgets beibehalten. Es wird jedoch schwierig werden, bis 2018 alle Sanierungen zu realisieren.

*Wie werden die Sanierungsprioritäten festgelegt?*

Der Dienstchef antwortet, dass man sich zunächst auf jene Abschnitte konzentriert, bei denen die Alarmwerte überschritten werden. Dort, wo die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, konzentriert man sich in erster Linie auf jene Orte, an denen am meisten Personen betroffen sind. Lokale Korrektionsmassnahmen (z.B. Kreisel) verbessern den Verkehrsfluss und verringern den Lärm. Es ist wenig sinnvoll, gerade erst erneuerte Strassenbeläge schon wieder zu erneuern. Man versucht aber, die Strassen im normalen Rhythmus der Belagserneuerungen mit Flüsterbelägen auszustatten.

*Wie ist die Vorgehensweise für die Subventionierung von laufenden Projekten auf einer Strasse, die zur Kantonsstrasse umklassiert wird?*

Wenn die Strasse einer Gemeinde gehört, muss sie vor der Umklassierung lärmsaniert werden. Nachdem die Homologierung erfolgt ist, kann die Gemeinde genau wie der Kanton Subventionen erhalten.

Art. 4

Redaktionelle Änderung im französischen Text:

La convention-programme 2012-2015 entre la Confédération suisse et le canton du Valais concernant les mesures de protection contre le bruit et d'isolation acoustique, art. 50 al. 1 let.B LPE, ainsi que les dépenses brutes correspondantes à charge du canton par fr. 24'462'800.-, sont approuvées.

**Artikel 4 wird einstimmig angenommen.**

## 4. Programmvereinbarung «Schutzbauten Wasser»

### Das Wichtigste in Kürze

Gegenstand der Programmvereinbarung «Schutzbauten Wasser» sind die kommunalen und kantonalen Gefahrengrundlagen (Erstellung der Gefahrenkarten) und die Schutzbauprojekte, deren voraussichtlicher Betrag unter 5 Mio. Franken liegt. Die

vorgesehenen Bundessubventionen für die Gefahrengrundlagen liegen bei Fr. 1'225'000.-. Für die Ausführung von Projekten, deren Kosten voraussichtlich unter 5 Million Franken liegen, stellt der Bund Fr. 18'399'500.- zur Verfügung. Dies entspricht einer Bundesbeteiligung von 35%. Dank dieser Subvention wird man rund 30 kommunale Wasserbauprojekte realisieren können. Insgesamt belaufen sich die Kosten dieser Projekte auf 55 Mio. Franken, verteilt auf 4 Jahre. Davon übernehmen der Bund 19 Mio., der Kanton 21 Mio. und die Gemeinden den Rest.

## Fragen

*Gibt es im Rahmen der Vereinbarung auch Projekte, welche die Renaturierung von Gewässern betreffen?*

Nein, bei dieser Vereinbarung geht es um sicherheitsrelevante Ziele. Die Revitalisierungsprojekte werden in einer gesonderten Programmvereinbarung geregelt. Entsprechende Verhandlungen sind momentan im Gange.

*Wie sieht es mit der Subvention aus, wenn die Ziele eines bestimmten Projekts gleichzeitig sicherheits- und umweltrelevant sind?*

Es laufen gegenwärtig Gespräche, wie man diese beiden Aspekte trennen will und welche Subventionssätze gelten sollen. Es gibt verschiedene Szenarien. Einige Projekte sind rein umweltrelevant, während andere gemischt sind und somit in den Genuss einer gemischten Subvention kommen könnten. Sämtliche Projekte müssen jedoch ein Minimum an umweltrelevanten Verbesserungen enthalten.

## Eintreten

Eintreten wird einstimmig beschlossen.

## Detailberatung

Art. 3
--------

Frage:

*Warum wird der Gemeindeanteil im Artikel nicht erwähnt?*

In diesem Fall richtet der Kanton Subventionen aus. Im Rahmen der Programmvereinbarung betreffend die Lärmschutzmassnahmen tritt der Kanton hingegen als Bauherr auf und verrechnet den Gemeinden seine Leistungen weiter.

**Artikel 3 wird von den Kommissionsmitgliedern einstimmig angenommen.**

Der Präsident  
Alwin Steiner

Der Berichterstatter  
Philippe Nantermod